



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

20. Jahrgang

17. Februar 2016

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung gemäß § 143 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Burg-Altstadt nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB | 1 |
| 2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Auto-Teile-Unger Burg“ | 2 |
| 3. Bekanntmachung über die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau | 3 |
| 4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB | 5 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gemäß § 143 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Burg-Altstadt nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg hat am 29. April 1992 den Beschluss über die Satzung zur Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg-Altstadt“ nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB, gefasst.

Die Genehmigung der Sanierungssatzung der Stadt Burg wurde von der Bezirksregierung Magdeburg am 9. Oktober 1992 – Az. 25.8, erteilt.

Auf der Satzung fehlt der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg-Altstadt“ am 15. Februar 2016 ausgefertigt.

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg-Altstadt“ wird hiermit rückwirkend zum 14. Oktober 1992 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Satzung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. FEB. 2016

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Auto-Teile-Unger Burg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Burg hat am 15. Dezember 1993 den Vorhaben- und Erschließungsplan „Auto-Teile-Unger Burg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 10. Juni 1994 öffentlich bekannt gemacht und ist am 2. Juni 1994 in Kraft getreten. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft, somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten fehlerhaft datiert worden.

Außerdem fehlte auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg den Vorhaben- und Erschließungsplan am 16. Februar 2016 ausgefertigt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Auto-Teile-Unger Burg“ wird hiermit rückwirkend zum 10. Juni 1994 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die dazugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. FEB. 2016

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

3. Bekanntmachung über die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2016 die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

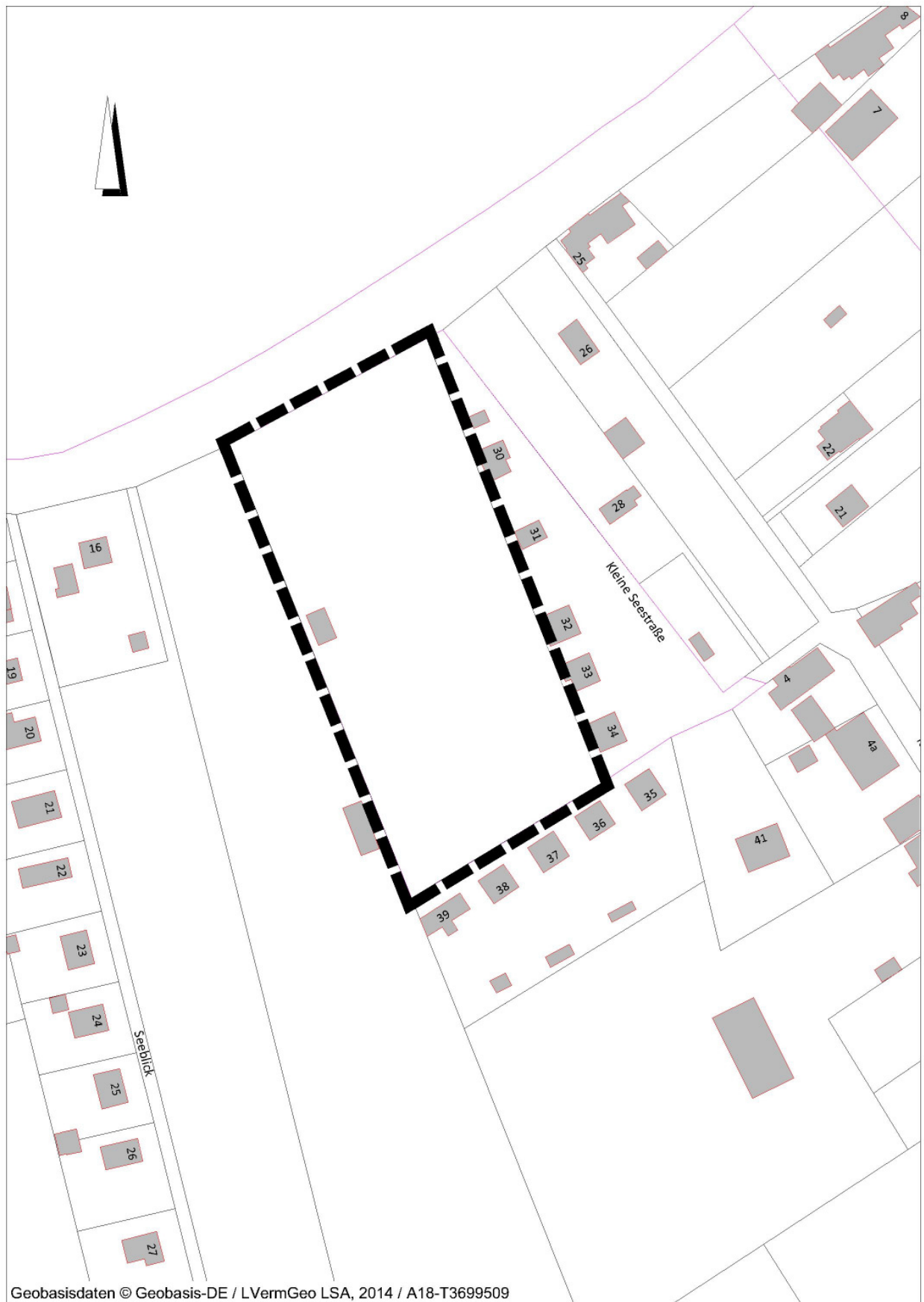
Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg in der Ortschaft Parchau ist vorgesehen die derzeitige Darstellung „Grünfläche“ durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zu ersetzen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 16. FEB. 2016

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau (Karte unmaßstäblich)

4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

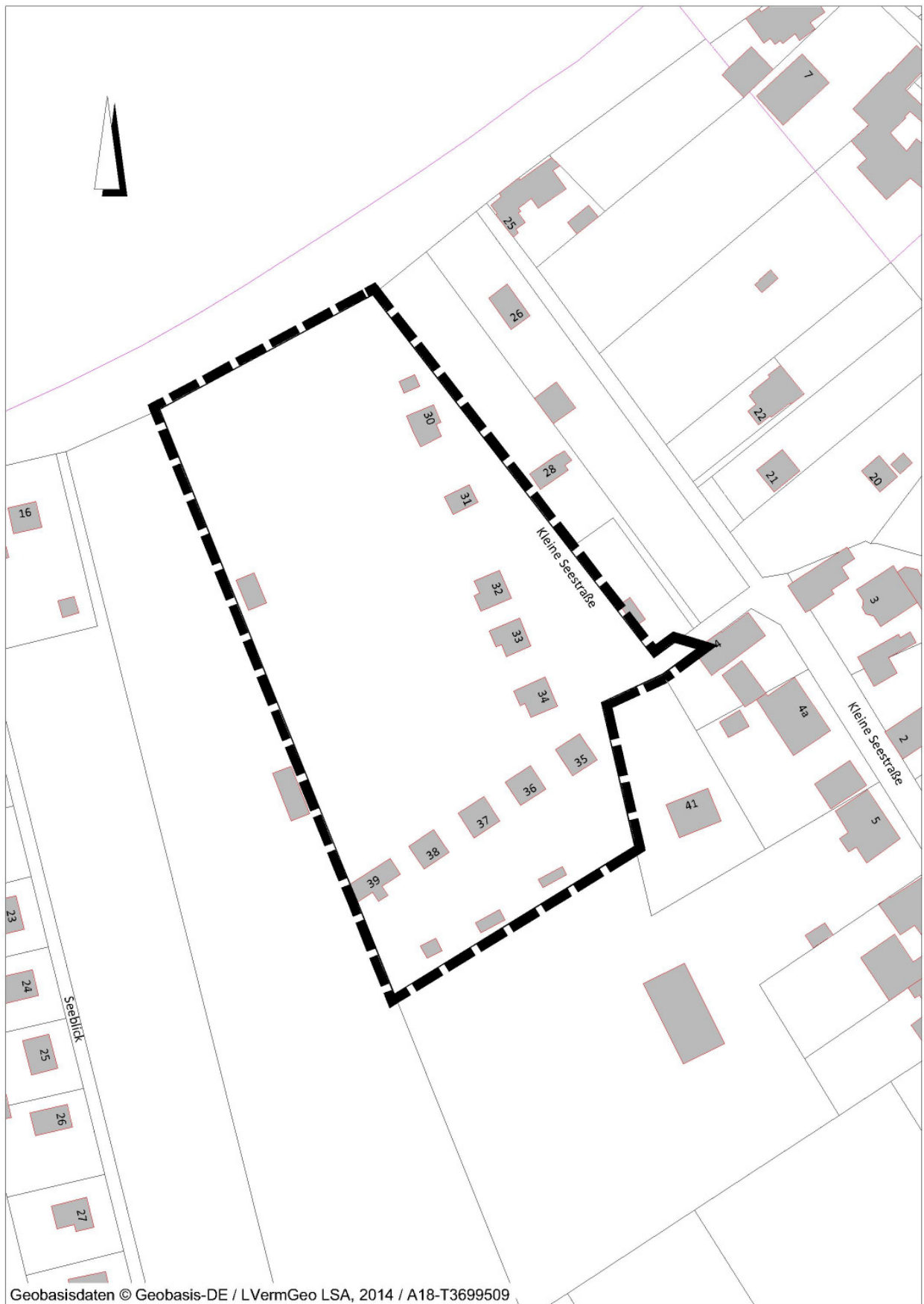
Für den Bereich mit dem Flurstück 500/7 in der Flur 8 der Gemarkung Parchau soll die Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglicht werden und den umgebenden Bestand der als Wochenendhäuser genutzten Gebäude sichern. Daher soll der Inhalt des Bebauungsplanes für das Grundstück einerseits mit der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ nach § 4 BauNVO und andererseits mit der Ausweisung eines Sondergebietes „Wochenendhaus“ gem. § 10 Abs. 1 i.V. m Abs. 3 BauNVO ausgestaltet werden

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 16. FEB. 2016

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



Geobasisdaten © Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 2014 / A18-T3699509

Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „An der kleinen Seestraße“ (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen